

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma flp Consulting AG, Dortmund, im folgenden "Auftragnehmer" genannt, und dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 2

Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Geschäftsumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

§ 3

Der Auftragnehmer erbringt die im Leistungsumfang des Auftrages beschriebenen Einzelleistungen. Neben individuell zu entwickelnden Verfahren und Programmen stellt der Auftragnehmer für bestimmte normierbare Einsatzgebiete fertige Grundsatzverfahren zur Verfügung. Notwendige Änderungen und Ergänzungen in solchen Grundsatzprogrammen werden zum entsprechenden Preis gemäß Angebot vom Auftragnehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Entwicklung und Ausarbeitung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen.

§ 4

Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger mit einem Auftrag in Verbindung stehender Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

§ 5

Während der Laufzeit des Vertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlages des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen, mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat. Im Falle eines Änderungsvorschlages vom Auftragnehmer wird der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen, mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, setzt der Auftragnehmer die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fort.

§ 6

Stehen die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Wird für den Auftragnehmer die Fertigstellung dadurch unzumutbar, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht ebenfalls innerhalb von drei Wochen nachkommt, und erklärt der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang, dass er bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird der Auftragnehmer von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber frei. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert wird, die außerhalb seines Willens liegen, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als außerhalb seines Willens gelten insbesondere Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern von dem Auftragnehmer aus Gründen, die außerhalb des Willens des Subunternehmers liegen. Verlängert sich hiernach die Lieferfrist, so können daraus weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Leistung Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 7

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle vom Auftraggeber eingereichten Daten und deren Auswertung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt weitergegeben werden. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf solche Kenntnisse, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangt hat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung eigener Interessen vom Auftragnehmer erforderlich ist. Insbesondere in solchen Fällen, in denen der Auftraggeber gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeption, Know-how und Techniken, die sich auf die Datenverarbeitung beziehen.

§ 8

Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer oder programmiertechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Abnahme nicht feststellbar waren, als notwendig erweisen, werden vom Auftragnehmer, unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Mängelrüge erhebt, innerhalb von sechs Monaten ab Abnahme kostenlos durchgeführt. Findet keine förmliche Abnahme statt, so gelten die Leistungen mit Ablauf von 4 Wochen ab Übergabe als abgenommen. Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer nur gegen Berechnung durchgeführt. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung bzw. Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind.

§ 9

Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden, die infolge einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind. Der Schadenersatzanspruch ist in der Höhe auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung oder Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10

Die angefallenen Stunden, einschließlich Reisezeit, sowie Aufenthalts- und Fahrtkosten und sonstige Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Stundensätze können vom Auftragnehmer mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Ausstellungsdatum, durch schriftliche Erklärung geändert werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt davon unberührt. Falls ein Schätzwert vereinbart wurde, ist dieser unverbindlich. Die Mengensätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der aus der technischen Beschaffenheit der Leistungen resultierenden Faktoren. Eine Überschreitung ist, insbesondere aufgrund von im Einzelnen nicht erfassbaren Umständen, die erfahrungsgemäß den erforderlichen Aufwand beeinflussen können, möglich.

Bei Verträgen mit Schätzpries wird nach tatsächlichen Leistungen abgerechnet. Wenn feststeht, dass die Mengenansätze überschritten werden, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Solange die Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, wird der Auftragnehmer die Mengenansätze nicht überschreiten. Die Mehrwertsteuer wird zu den am Tag des Entstehens der Schuld geltenden Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den vom Auftragnehmer dem Auftraggeber überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen, verbleiben beim Auftragnehmer. Verfahren und Programme werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jeweils ausschließlich zum Einsatz überlassen.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. Insbesondere ist er verpflichtet, sämtliche Vergütungen, die er von Dritten infolge der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen erhält, an den Auftragnehmer abzuführen.

§ 11

Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers ist Dortmund.

Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Gerichtsstand bei allen sich aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit es sich nicht um einen Minderkaufmann handelt, Bielefeld. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige Deutsche Recht.

Dortmund, August 2018

flp Consulting AG